

## **Antrag**

**der Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft**

### **Anteil der Führungskräfte in Teilzeit in Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts mit unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Beteiligung des Landes Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, wie hoch der Anteil der Führungskräfte ist, die in Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform, an denen das Land Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und soweit diese im Beteiligungsbericht 2013 erwähnt sind, in Teilzeit beschäftigt sind;
2. wie hoch der Anteil der Männer und Frauen unter den Führungskräften ist, die in Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform, an denen das Land Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und soweit diese im Beteiligungsbericht 2013 erwähnt sind, in Teilzeit beschäftigt sind;
3. wie hoch der Anteil der Männer und Frauen unter den Führungskräften ist, die in Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform, an denen das Land Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und soweit diese im Beteiligungsbericht 2013 erwähnt sind, Elternzeit in Anspruch nehmen;
4. wie sich die Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse bei den Führungskräften in Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform, an denen das Land Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und soweit diese im Beteiligungsbericht 2013 erwähnt sind, im Einzelnen aufgliedern (etwa Elternzeit, Teilzeit über bzw. unter 50 Prozent etc.);

5. durch welche Maßnahmen sie bei der Ausübung ihrer Aufsichts- und Gremienfunktionen in diesen Unternehmen sicherstellt, dass keine faktische Schlechterstellung von Personen, die in Teilzeit arbeiten, bei der Erreichung von Führungspositionen eintritt.

29.08.2014

Deuschle, Herrmann, Jägel, Klein,  
Köbler, Dr. Löffler, Schütz, Wald CDU

### Begründung

Die zur Erhebung angefragten Zahlen sind von großem Interesse, um einen Überblick über die Situation, den Anteil der Führungskräfte, die in Teilzeit in Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform, an denen das Land Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erhalten und um einen Vergleich zu anderen Unternehmen ohne staatliche Beteiligung vornehmen zu können.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 Nr. 5-3200/73 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

#### *I. Vorbemerkung*

Dem Wortlaut nach umfasst der Antrag alle im Beteiligungsbericht des Landes genannten Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform an denen das Land mittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Im Hinblick auf die Anzahl der Unternehmen, bei denen die zur Beantwortung des Antrags erforderlichen Daten hätten erhoben werden müssen (rd. 400 Unternehmen), wurde mit Herrn Abg. Andreas Deuschle vereinbart, dass in die Beantwortung des Antrags nur die Unternehmen einbezogen werden, an denen das Land mit mehr als 25 v. H. unmittelbar beteiligt ist. Hinsichtlich der mittelbaren Beteiligungen wurde festgelegt, dass nur die mittelbaren Beteiligungen in die Antwort einbezogen werden, an denen die Muttergesellschaft (unmittelbare Beteiligung des Landes größer 25 v. H.) mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist. Unabhängig von den genannten Beteiligungsquoten sind die Landesbank Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – und die EnBW Energie Baden-Württemberg AG in der Beantwortung des Antrags berücksichtigt. Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass alle wesentlichen Unternehmen erfasst werden.

Das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst konnte noch keine belastbaren Daten zu den Universitätsklinika und deren Töchter mitteilen. Für die Tochterunternehmen der Zentren für Psychiatrie hat das Sozialministerium noch keine vollständigen Zahlen vorlegen können. Des Weiteren fehlen noch die Daten der MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH. In der Kürze der Zeit war es nicht möglich, die Angaben zu erheben.

Als unmittelbare Beteiligungen werden auch die Beteiligungen behandelt, deren Anteile nicht unmittelbar vom Land, sondern von der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH und der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH gehalten werden.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat den im Antrag verwandten Begriff „Führungskraft“ dahingehend verstanden, dass damit der in § 5 Absatz 3 Be-

triebsverfassungsgesetz genannte Personenkreis gemeint ist. § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz hat folgenden Wortlaut:

„Leitender Angestellter ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb

1. zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
2. Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch ins Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
3. regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.“

## *II. Fragen*

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. inwiefern ihr bekannt ist, wie hoch der Anteil der Führungskräfte ist, die in Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform, an denen das Land Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und soweit diese im Beteiligungsbericht 2013 erwähnt sind, in Teilzeit beschäftigt sind;*

Zu 1.:

Von insgesamt 834 Führungskräften in unmittelbaren und mittelbaren landesbeteiligten Unternehmen sind 25 Führungskräfte in Teilzeit beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von 3,0 v. H.

- 2. wie hoch der Anteil der Männer und Frauen unter den Führungskräften ist, die in Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform, an denen das Land Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und soweit diese im Beteiligungsbericht 2013 erwähnt sind, in Teilzeit beschäftigt sind;*

Zu 2.:

Von insgesamt 716 männlichen Führungskräften in unmittelbaren und mittelbaren landesbeteiligten Unternehmen sind 4 Führungskräfte in Teilzeit beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von 0,6 v. H.

Von insgesamt 118 weiblichen Führungskräften in unmittelbaren und mittelbaren landesbeteiligten Unternehmen sind 21 Führungskräfte in Teilzeit beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von 17,8 v. H.

- 3. wie hoch der Anteil der Männer und Frauen unter den Führungskräften ist, die in Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform, an denen das Land Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und soweit diese im Beteiligungsbericht 2013 erwähnt sind, Elternzeit in Anspruch nehmen;*

Zu 3.:

Von insgesamt 716 männlichen und insgesamt 118 weiblichen Führungskräften nehmen 2 männliche Führungskräfte (0,3 v. H.) bzw. 6 weibliche Führungskräfte (5,1 v. H.) Elternzeit in Anspruch.

*4. wie sich die Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse bei den Führungskräften in Unternehmen in privater oder öffentlicher Rechtsform, an denen das Land Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und soweit diese im Beteiligungsbericht 2013 erwähnt sind, im Einzelnen aufgliedern (etwa Elternzeit, Teilzeit über bzw. unter 50 Prozent etc.);*

Zu 4.:

Von insgesamt 834 Führungskräften in Unternehmen mit unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung des Landes arbeiten 18 Personen in einer Teilzeitbeschäftigung mit einer über 50%-igen Arbeitszeit und 1 Person mit weniger als 50 v. H. gemessen an der regulären Arbeitszeit.

Zusätzlich befinden sich 6 Führungskräfte in Elternteilzeit. Die Arbeitszeit liegt dabei zwischen 50 v.H. und 80 v.H. der regulären Arbeitszeit. Zwei Führungskräfte sind von der Arbeitsverpflichtung freigestellt.

*5. durch welche Maßnahmen sie bei der Ausübung ihrer Aufsichts- und Gremienfunktion in diesen Unternehmen sicherstellt, dass keine faktische Schlechterstellung von Personen, die in Teilzeit arbeiten, bei der Erreichung von Führungspositionen eintritt.*

Zu 5.:

Es ist die Aufgabe der Geschäftsführer/Vorstände Führungspositionen nach Eignung und Befähigung zu besetzen. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob Führungspositionen für in Teilzeit beschäftigte Personen geeignet sind. Dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sind keine Fälle bekannt, in denen es zu einer Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten bei der Besetzung von Führungspositionen gekommen ist.

Gleichwohl wird das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einem Schreiben die Vorsitzenden der Aufsichtsgremien der in die Untersuchung einbezogenen unmittelbaren landesbeteiligten Unternehmen darum bitten, dieses Schreiben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Aufsichtsgremiums zu setzen und darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführer bzw. Vorstände bei der Besetzung von Führungspositionen im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz dafür Sorge tragen, dass Personen, die in Teilzeit beschäftigt sind, keine Nachteile erleiden. Zudem werden die Vorsitzenden der Aufsichtsgremien darum gebeten, darauf hinzuwirken, dass bei den Tochterunternehmen dementsprechend verfahren wird.

Soweit für die Unternehmen andere Ressorts zuständig sind, wird das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Ressorts bitten, dementsprechend zu verfahren.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen  
und Wirtschaft